

Jugendhilfeausschuss	06.07.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	242/2011-4
Stand	26.05.2011

Betreff Mitteilung betr. Konzept zur Hilfe zur Erziehung

Sachverhalt:

Herr Koch (FDP) hat am 31.01.2011 eine E-Mail an den Beigeordneten, Herrn Schnapka, gesendet mit folgendem Inhalt: „nach der Sitzung des JHA haben sich noch zwei Fragen zum Haushalt ergeben, die wir gerne noch nachreichen möchten:

- 1.) 01.06.02: Kann der Betrieb der Spielplätze als Aufgabe in den Stadtbetrieb übertragen werden?
- 2.) 01.06.03: Kann das Gesamtkonzept zu den erzieherischen Hilfen in einer der nächsten Sitzungen erläutert werden? Insbesondere geht es um die Frage, nach welchen Kriterien eine Unterbringung in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen stattfindet "?"

Frage 1) wurde in der Sitzung am 10.03.2011 bereits beantwortet.

Frage 2 (Pos. 1.06.03 im Haushaltsplan 2011):

„Kann das Gesamtkonzept zu den erzieherischen Hilfen in einer der nächsten Sitzungen erläutert werden? Insbesondere geht es um die Frage, nach welchen Kriterien eine Unterbringung in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen stattfindet?“

Verfahren zur Ermittlung einer geeigneten Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie

Grundsätzlich wird bei Bedarf einer Hilfe zur Erziehung immer geprüft, ob eine familienunterstützende (amb. Hilfe, z. B. Sozialpäd. Familienhilfe) oder familienergänzende (Tagesgruppe) Hilfe ausreichend oder eine familienersetzende (Pflegefam., Heim) Hilfe zur Erziehung notwendig ist.

Die Art und Ausgestaltung der Hilfe ist in der Regel das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Familien, Kindern/Jugendlichen und den sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen des Jugendamts. Steht am Ende des Aushandlungsprozesses ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung, wird über diesen Antrag in einem Fachteam, bestehend aus sozialpädagogischen und Verwaltungsfachkräften aus dem Jugendamt, entschieden.

Mögliche Ausgangslagen für eine familienersetzende Hilfe

(§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege oder § 34 SGB VIII Heimerziehung oder anderer betreute Wohnformen):

a) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

„das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert....“

Bei **Inobhutnahmen** ist es unerlässlich, dass kurzfristig gehandelt und ein Kind oder ein Jugendlicher an einem sicheren Ort untergebracht werden kann.

Für Kinder (0 bis 13 Jahre) besteht im Rahmen des Arbeitskreises Vollzeitpflege, eine Kooperation der Jugendämter im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis (Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Jugendhilfezentrum des Rhein-Sieg-Kreises für Alfter, Swisttal und Wachtberg) und des Kreises Bad Neuenahr-Ahrweiler ein System von familiärer Kurzzeitbetreuung (FKB).

Ist eine kurzfristige Unterbringung eines Kindes erforderlich, wird vorrangig geprüft, ob eine der Familien aufnahmebereit ist. Steht keine Familie zur Verfügung oder erfordern es die Umstände, dass eine familiäre Betreuung nicht in Frage kommt (Eltern sind hochaggressiv, Kind sehr auffällig), ist eine Unterbringung in einer Einrichtung (Kinderheim) vorübergehend erforderlich.

Im nachfolgenden Hilfeplanverfahren wird geprüft, welche Form der Hilfe für das Kind und die Familie notwendig und geeignet ist.

Für **Inobhutnahmen von Jugendlichen** (14 bis 17 Jahre) ist die Stadt Bornheim dem Bereitschaftspflegestellensystem des Rhein-Sieg-Kreises angeschlossen. Hier stehen derzeit 5 Familien unter Vertrag, die im wochenweisen Wechsel des Bereitschaftsdienstes Jugendliche zu jeder Tages- oder Nachtzeit aufnehmen. Es besteht keine Pflicht zur Aufnahme. Nicht aufgenommen werden können Jugendliche wenn in der Bereitschaftspflegefamilie das Wohl des Jugendlichen nicht sicher gestellt werden kann oder infolge der Aufnahme eines Jugendlichen eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen in der Bereitschaftspflegefamilien zu erwarten ist.

In Einzelfällen sind Inobhutnahmen von Jugendlichen in der Jugendschutzstelle der Ev. Jugendhilfe Godesheim in Bonn oder einer anderen geeigneten Einrichtung notwendig.

Es erfolgt eine zeitnahe Klärung und Erarbeitung der Perspektive.

b) Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. (...) Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. (...)

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. (...)“

Steht im Verlauf des Beratungsprozesses fest, dass Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie notwendig ist, wird vorrangig geprüft, ob Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII die geeignete Hilfe ist. Berücksichtigung findet hier auch, ob im familiären Umfeld Verwandtenpflege in Betracht kommt.

Säuglinge und Kleinkinder bis etwa 4 Jahre können in der Regel unproblematisch in Vollzeitpflege vermittelt werden. Bei vernachlässigten und traumatisierten Kindern muss sorgfältig geprüft werden, ob sie familienfähig sind und ob eine entsprechend belastungsfähige Pflegefamilie zur Verfügung steht. Neben den in der Region vorhandenen Netzwerken unterstützt das Landesjugendamt bei der Suche nach einer Familie mit dem entsprechenden Anforderungsprofil.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen wird ebenfalls geprüft, ob Vollzeitpflege in Frage kommt. Da geeignete Pflegefamilien für ältere und schwierige Kinder und Jugendliche vergleichsweise seltener gewonnen werden können, wird stets geprüft, ob eine familienanaloge Betreuungsform gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) für das betreffende Kind oder den Jugendlichen geeignet ist.

Für ältere Jugendliche mit problematischer Geschichte und manifestierten Symptomen kommen meist nur noch spezialisierte Heimeinrichtungen in Frage. Allein wegen ihrer oft negativen Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie können sie sich in ein familiär ausgerichtetes Setting nicht einlassen.

Fazit:

- In der Kinder- und Jugendhilfe muss jedes einzelne Kind oder Jugendlicher mit seiner Geschichte, seinen Besonderheiten und Bedürfnissen gesehen und gewürdigt werden.
- Nicht für alle Kinder oder Jugendliche ist die Hilfeform Vollzeitpflege die geeignete Hilfe zur Erziehung.
- Eine standardisierte Zuweisung in einzelne Formen der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, etwa nach Altersgruppen, ist nicht festlegbar.
- Eine familiär ausgerichtete Unterbringungsform ist nach Möglichkeit einer Heimunterbringung vorzuziehen.
- Eine große Anzahl von gut ausgebildeten Pflegefamilien vergrößert die Chance, die geeignete Familie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu finden.
- Enge fachliche Begleitung und Entlastungsmöglichkeiten für Pflegeeltern sind unerlässlich, um Abbrüchen von Pflegeverhältnissen vorzubeugen und Unterbringungen in Heimeinrichtungen zu vermeiden.